

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1953	Nummer 120
-------------	--	------------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 10. 1953, Paßwesen; Reiseverkehr mit Frankreich. S. 1895.

II. Personalangelegenheiten. III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 10. 1953, Prüfungsanweisung für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes durch die Gemeindeprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1895.

#### C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 28. 10. 1953, Verwaltungsvorschriften zum Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Juni 1953 (MBl. NW. S. 883). S. 1896.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 16. 10. 1953, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b. S. 1897. — RdErl. 23. 10. 1953, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Dritte Durchführungsverordnung. S. 1898.

— RdErl. 26. 10. 1953, Gewerbesteuerliche Behandlung der kleinen Versicherungsunternehmen. S. 1899. — RdErl. 29. 10. 1953, Gewerbesteuerliche Behandlung der kleinen Wasserversorgungsbetriebe. S. 1899.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1899.

#### G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1899.

#### H. Kultusminister.

#### J. Justizminister.

#### K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notizen, S. 1900/01.

1953 S. 1895 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1203 Nr. 417

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Paßwesen; Reiseverkehr mit Frankreich

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1953 — I — 13—38 — 14 Nr. 881/51 — 13—38 — 26 Nr. 1207/53

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes können die Inhaber deutscher Diplomat-, Ministerial- und Dienstpässe mit Wirkung vom 15. Oktober 1953 sichtvermerkfrei nach Frankreich einreisen.

Von dem gleichen Zeitpunkt an werden die französischen Auslandsvertretungen deutschen Staatsangehörigen Einreise- und Durchreisesehtvermerke mit einer Geltungsdauer bis zu 3 Monaten gebührenfrei erteilen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1895.

1953 S. 1895 u.  
aufgeh.  
1956 S. 636 Nr. 117

### II. Personalangelegenheiten

#### III. Kommunalaufsicht

### Prüfungsanweisung für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes durch die Gemeindeprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1953 — II B 3a /25.117.27—8990/53 — III B 8/10 — 2775/53

Nachdem die Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Ges. z. Art. 131 GG erlassen und im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 16 vom 27. Juli 1953 veröffentlicht worden sind, wird die mit dem bezeichneten RdErl. bekanntgegebene „Prüfungsanweisung für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes durch die Gemeindeprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen“ hiermit aufgehoben. Ab 1. Oktober d. J. ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 26 des Ges. z. Art. 131 GG zu verfahren. Zur Vorbereitung

ihrer Prüfungen können sich die Gemeindeprüfungsämter der Rechnungsprüfungsämter bedienen (vgl. Ziff. 2 des Gem. RdErl. d. Innenministers — II B 3a/25.117.24—8784/52 — u. d. Finanzministers — B 3030—5273/IV — v. 27. 5. 1952 (MBl. NW. S. 637). Für die Prüfungsberichte ist das als Anlage zu den genannten Verwaltungsvorschriften abgedruckte Muster zu verwenden.

Bezug: Mein RdErl. v. 26. 8. 1952 — III B 8/10—1403/52 — II B 3a/25.117.27—9768/52 — (MBl. NW. S. 1269).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1953 S. 1895.

## C. Innenminister

### D. Finanzminister

### Verwaltungsvorschriften zum Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Juni 1953 (MBl. NW. S. 883)

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3a/25.117.25—9093/53 u. d. Finanzministers B 1141 — 12219/IV/53 v. 28. 10. 1953

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Ges. z. Art. 131 GG vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) sind die auf den Personenkreis des § 63 des Ges. z. Art. 131 GG bisher anzuwendenden Vorschriften teilweise ergänzt, geändert oder aufgehoben worden.

Unter Zugrundelegung der Neufassung des Gesetzes — Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) — sind auf den Personenkreis des § 63 nunmehr folgende Vorschriften des Ges. z. Art. 131 GG vorbehaltlich etwaiger günstigerer landesrechtlicher Regelungen entsprechend anzuwenden:

Die §§ 3 Nr. 4, 5—8, 9 Abs. 1, 10, 11 Abs. 1, 19—23, 35—39, 47—50, 52, 52a, 52b Abs. 1, 62 Abs. 3, 62 Abs. 4, 67, 69, 70, 71 b Abs. 2, 71 d Abs. 3, 72—74, 76—77, 77 a, 78 a Abs. 3, 81, 81 a, 82, 83 und 85 des Ges. z. Art. 131 GG; ferner die §§ 106 und 110 des Bundesbeamtengesetzes.

Bei der Anwendung sind außerdem die Vorschriften der Art. III und V des Ersten Änderungsgesetzes zum Ges. z. Art. 131 GG vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) zu beachten.

Die Verwaltungsvorschriften zum Änderungs- und Anpassungsgesetz sind, soweit sie der gesetzlichen Neuregelung widersprechen, nicht mehr anzuwenden.

Eine Neufassung kann erst nach Verabschiedung des Landesbeamtengesetzes erfolgen.

An sämtliche Landesbehörden sowie an die der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1896.

## D. Finanzminister

### Ges. z. Art. 131 GG; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 10. 1953 —  
B 3001 — 10846/IV/53

Zur Durchführung des § 71 b Ges. z. Art. 131 GG gebe ich, vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung in den künftigen Verwaltungsvorschriften, folgendes bekannt:

#### I. Allgemeines.

1. Das Entlassungsgeld nach § 71 b können erhalten:

- a) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 10, aber noch nicht 25 Dienstjahren ohne erheblichere Unterbrechung abgeleistet hatten (§ 52 b),
- b) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 10, aber noch nicht 12 Jahren abgeleistet hatten (§ 54 Abs. 4),
- c) Angestellte und Arbeiter aus dem Personenkreis des § 63, wenn bei ihnen die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzung für die Gewährung des Entlassungsgeldes ist, daß die genannten Personen seit der Beendigung des Dienst- (Arbeits-) Verhältnisses am 8. Mai 1945 bis zum 1. September 1953 keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden hatten oder eine solche aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als insgesamt 1 Jahr ausüben konnten.

2. Als unerheblich im Sinne von § 52 b Abs. 2 sind ohne zeitliche Beschränkung Unterbrechungen anzusehen, die auf Grund außenpolitischer Spannungen (z. B. in der Tschechoslowakei vor 1938 wegen der deutschen Volkszugehörigkeit des Arbeitnehmers) eingetreten sind; im übrigen solche Unterbrechungen, die insgesamt ein Jahr nicht übersteigen. Die Zeit der Unterbrechung zählt bei der Berechnung der Dienstzeit nicht mit. Ebenso bleiben Dienstzeiten unberücksichtigt, für die bereits eine Abfindung, ein Übergangsgeld, Entlassungs- oder Abkehrgeld gezahlt worden ist.

3. Eine entsprechende Beschäftigung im Sinne von § 71 b liegt vor, wenn bei der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 1. September 1953 ausgeübten Tätigkeit ein dem früheren Arbeitseinkommen gleichwertiges Einkommen erzielt worden ist. Als entsprechende Beschäftigung ist auch eine freiberufliche Tätigkeit anzusehen.

Bei der Beurteilung, ob ein Arbeitseinkommen dem letzten früheren Arbeitseinkommen (vgl. VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 52) gleichwertig ist, sind tarifliche Erhöhungen zu berücksichtigen.

Wenn das frühere Arbeitseinkommen in einer fremden Währung gezahlt worden ist, ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 ausgeübten Tätigkeit die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ges. z. Art. 131 GG (BGBl. I S. 887) entsprechend anzuwenden.

4. Für die unter § 63 fallenden Angestellten und Arbeiter tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Entlassung, sofern dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt.

## II. Zahlung des Entlassungsgeldes, Zuständigkeit und Verfahren.

1. § 71 b enthält nur eine Sollvorschrift. Anträgen auf Gewährung von Entlassungsgeld ist jedoch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen grundsätzlich zu entsprechen, soweit nicht in Einzelfällen besondere Gründe entgegenstehen.

2. Das Entlassungsgeld beträgt 125 DM und erhöht sich nach einer Dienstzeit von 10 Jahren für je zwei weitere volle Jahre um 25 DM.

3. Das Entlassungsgeld unterliegt ebenso wie das Übergangsgeld nach ADO zu § 16 TO. A nicht der Lohnsteuerpflicht.

4. Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Entlassungsgeld und für die Festsetzung und Anweisung sind die Behörden, die zuständig sein würden, wenn die für die Gewährung des Entlassungsgeldes in Frage kommenden Personen Ansprüche auf laufende Versorgungsbezüge geltend machen könnten.

5. In dem Ges. z. Art. 131 GG ist zur Einreichung der Anträge auf Gewährung des Entlassungsgeldes keine Frist festgesetzt. Durch die Versäumung der in § 81 bestimmten Ausschußfrist (31. Dezember 1953) gehen jedoch sämtliche Rechte nach dem Gesetz verloren (§ 81 Abs. 4), es sei denn, daß die in § 81 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen vorliegen. Die Versäumung der Frist schließt somit auch die Gewährung des Entlassungsgeldes aus.

## III. Buchungsstellen.

Das Entlassungsgeld ist in gleicher Weise zu buchen wie die Übergangsbezüge, und zwar:

- a) bei Kap. 40 07 Tit. 320 des Bundeshaushaltes die Entlassungsgelder der unter § 52 b Ges. z. Art. 131 GG fallenden Personen,
- b) bei Kap. 40 08 Tit. 320 des Bundeshaushaltes die Entlassungsgelder der unter § 54 Abs. 4 Ges. z. Art. 131 GG fallenden Berufsunteroffiziere,
- c) in dem Sonderabschnitt „Vorschußzahlungen an Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und Verbänden auf Grund des § 61 Abs. 4 Ges. z. Art. 131 GG“ (MBl. NW. 1951 S. 770) des Bundeshaushaltes die Entlassungsgelder für frühere Angestellte und Arbeiter der in § 2 Ges. z. Art. 131 GG bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften,
- d) bei Kap. 1471 Tit. 150 b des Landeshaushaltes die Entlassungsgelder der unter § 63 Ges. z. Art. 131 GG fallenden Angestellten und Arbeiter.

Es ist sicherzustellen, daß die als Entlassungsgeld gezahlten Beträge jederzeit erfaßt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 1897.

## Ges. z. Art. 131 GG; hier: Dritte Durchführungsverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1953 —  
B 3001 — 6441/IV/53

In meinem RdErl. v. 30. Oktober 1952 — B 3001 — 12894/IV (MBl. NW. S. 1647) wurde u. a. darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der Kündigung auf die Kündigung aus wichtigem Grunde sich ausdrücklich aus dem Dienstvertrag, der Dienstordnung oder der Ruhelohnordnung ergeben muß.

Im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern bitte ich zu beachten, daß Angestellte oder Arbeiter, sobald sie eine nach § 7 ATO anrechenbare Dienstzeit von 25 Jahren abgeleistet haben, nach § 16 Abs. 4 TO. A oder § 21 Abs. 5 TO. B nur noch aus wichtigem Grunde kündbar sind. Diese so erlangte eingeschränkte Kündbarkeit steht einem durch Dienstvertrag, Dienstordnung oder Ruhelohnordnung eingeräumten besonderen Kündigungsschutz gleich.

Ein Angestellter oder Arbeiter, der am 8. Mai 1945 diesen Status der Unkündbarkeit nach § 16 Abs. 4 TO. A oder § 21 Abs. 5 TO. B erlangt und einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grund-

sätzen hatte, ist daher einem Beamten auf Lebenszeit gleichzustellen und nach § 52 Ges. z. Art. 131 GG zu versorgen, ohne daß die Beschränkung der Kündigung auf die Kündigung aus wichtigem Grunde sich ausdrücklich aus dem Dienstvertrag, der Dienstordnung oder Ruhe-lohnordnung ergeben muß.

— MBl. NW. 1953 S. 1898.

### Gewerbsteuerliche Behandlung der kleinen Versicherungsunternehmen

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1953 —  
L 1437 — 12341/VB—4

Bei kleinen Versicherungsunternehmen mit begrenzten Beitragseinnahmen, die gemäß Abschn. 58 Abs. 7 KStR 1951 in der Fassung der KStR 1952 nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, unterbleibt nach Abschn. 45 Abs. 2 GewStR 1951 auch die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbebeitrag.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß bei den vorbezeichneten Versicherungsunternehmen nicht nur von der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbebeitrag, sondern auch von der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerkekapi-tal abgesehen wird. Es unterbleibt demnach auch die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

1953 S. 1899 — MBl. NW. 1953 S. 1899.  
berichtigt durch  
1953 S. 2012

### Gewerbsteuerliche Behandlung der kleinen Wasserversorgungsbetriebe

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1953 —  
L 1437 — 12399/VB—4

Bei kleinen Wasserversorgungsbetrieben mit einer jährlichen Wasserabgabe bis zu 100 000 cbm ist gemäß Abschn. 70 Abs. 2 KStR 1951 in der Fassung der KStR 1952 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer grundsätzlich abzusehen. Nach Abschn. 45 Abs. 2 GewStR 1951 unterbleibt in diesen Fällen auch die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbebeitrag.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich damit einverstanden, daß bei den bezeichneten kleinen Wasserversorgungsbetrieben aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht nur von der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbebeitrag, sondern auch nach der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerkekapi-tal abgesehen wird. Es unterbleibt demnach auch die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1899.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungs- und Baurat A. Keil zum Oberregierungs- und -baurat.

Landessiedlungsamt NRW. in Düsseldorf. Oberregierungsrat H. Schirmer zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1953 S. 1899.

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsbaurat O. Friedrichs von der Außenstelle in Essen zum Regierungs- und Baurat.

— MBl. NW. 1953 S. 1899.

## Notizen

### Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 26. 10. 1953 —  
III B 4156 — 3010/53

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 20. August 1953 — MBl. NW. S. 1451 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Prädikat:
<b>Spielfilme</b>	
Wem die Sonne lacht (The Sun shines bright)	W
Hans Christian Andersen	W
Julius Caesar	W
Moulin Rouge	BW
Das Himmelbett (The Fourposter)	W
Hokuspokus	W
Solange Du da bist	W
Lohn der Angst (Le salaire de la peur)	BW
Geliebtes Leben	BW
Don Cammillo's Rückkehr	W
Lili	BW
Vogelhändler	W
<b>Kulturfilme</b>	
Wochenend in den Bergen	W
Freude am Alltag	W
Land am Vulkan	W
Kindereien	W
Schnappschüsse — aber aus dem 17. Jahrhundert	W
Passau — In den Schatten einer alten Stadt	W
Müllerstraße 3	W
Vinden och Floden	BW
Der Erde Glück vergeht wie der Wind (Döderhultarn)	BW
Watteau, ein Maler, den wir lieben müssen	W
Ein Kleinod deutscher Romantik	W
Bildschnitzer im Grödnertal	W
Große Liebe zu kleinen Fischen	W
Taucher der Wüste (Les Plongeurs du Désert)	W
Gotik in Tirol	W
Im Schatten des Mont Blanc	W
Vorsicht! Kreuzottern	W
Audhumla	W
Wo die Erde das Glück verschenkt	W
Döderhultarn (franz. Fassung)	BW
Wir sind im Bilde	BW
Neues Schaffen an der Hochschule für bildende Künste	W
Mit Maske und Flossen	W
Wege von gestern zu morgen	W
Nachbarn (Neighbours) (Originalfassung)	BW
Prometheus	W
Hören Sie auf Johanna	W
Bunter Traum zwischen Neckar und Tauber	W
Waldfischfänger (synchr.)	W
Das Haus der Meerestiere am Golf von Neapel	W
Eiserne Zeit (Hommes de Fer) (synchr.)	W
Verklungene Zeit	W
<b>Abendfüllende Kulturfilme</b>	
Schneewittchen und die sieben Zwerge (Snow White and the Seven Dwarfs)	W
Mönche, Tänzer und Soldaten	W
Lied der Wildbahn	W
Dämonisches Afrika	W
Peter Pan (synchr.) — Märchenfilm —	W
<b>Dokumentarfilme</b>	
Endstation Freiheit	W
Eine Stadt kauft ein	W
Damals und heute	W
Fortschritt im Bergbau (Under the Surface)	W
Das andere Italien (ehem. Titel: Die Po-Ebene) (The Po River Valley)	W
Immer die Radfahrer	W
Die weiße Grenze (The white Frontier)	W
.... in Sachen Querkopf	W
Erinnern Sie sich noch ....?	W
Berlin, Insel der Hoffnung (Kurzfassung)	W
Bremen — Schlüssel zur Welt	BW
Casablanca	W

Filmtitel:	Prädikat:	Filmtitel:	Prädikat:
Dokumentarfilme		Dokumentarfilme	
Focus on the Drover (Originalfassung)	W	Zechen an der Ruhr (synchr.)	W
Kinder zwischen den Fronten	W	Das neue Lybien (synchr.)	W
Lebendiger Unterricht	W	Wind und Wasser (Vinden och Floden) (synchr.)	BW
Gesellschaftstanz gestern und heute	W	A b e n d f ü l l e n d e D o k u m e n t a r f i l m e	
Focus on Fat	W	Der dunkle Erdteil erwacht	W
Modelaunen	W		
Das kleine Einmaleins	W	BW = „Besonders wertvoll“	
Insel im Sturm	W	W = „Wertvoll“	
Das mechanische Einmaleins	W		
Die große Stadt	W		
Farmer und Holzschnitzer (synchr.)	W		
Männer zwischen Himmel und Erde (synchr.)	W		
Selbstlose Helfer	W		
Probleme im Großstadtverkehr	W		
Der Eukalyptusbaum (synchr.)	W		
Das unsichtbare Geld	W		
Von Elbe 1 bis Hamburg	W		
An einem Faden	W		
Menschen in Gefahr	W		

— MBl. NW. 1953 S. 1900.

**Erteilung des Exequaturs an den Honorarkonsul von Panama in Köln, Herrn Herbert W. Momm**

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul von Panama in Köln ernannten Herrn Herbert W. Momm am 22. Oktober 1953 das Exequatur für den Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1953 S. 1902.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.